Auss	steller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)	
Labor e.V., Alleestraße 50, 44793 Bochum		
-	Sachzuwendungen Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des etzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen o	
Name und Anschrift des Zuwendenden		
Wert der Zuwendung -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung
0,01	*null*	18.02.2016
Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.		
Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein X Wir sind wegen Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Bochum-Mitte, StNr. 306/5798/0762, vom 25.06.2014 für den letzten Veranlagungszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.		
Es wird bestätigt, dass die Zuv verwendet wird.	endung nur zur Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studente	:nhilfe
Bochum, 18.02.2016	 mpfängers	

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).